



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „PROTERRA PROJECT COOPERATION ÖKOLOGIE TECHNIK KULTUR e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationalen Bewusstseins, der Toleranz im kulturellen Bereich und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Schulen und Hochschulen.

Zu diesem Zweck unterstützt der Verein internationale Projekte in Umweltschutz- und Kulturbereichen unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen, soziologischen, ökonomischen und politischen Faktoren des jeweiligen Landes, fördert der Verein die internationale Kooperation in Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kunst und trägt zum Ausbau der internationalen Verständigung bei.

- (3) Dieses soll erreicht werden durch:
 - internationalen Schüler-, Studenten-, Wissenschaftler- und Künftleraustausch;
 - die Durchführung von Lehrerfortbildungen, studentischen Praktika und Workcamps;
 - die Verbreitung ökologischen Denkens und internationalen Bewusstseins durch Ausstellungen, Vorträge und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Veranstaltungen und Untersuchungen im Rahmen internationaler Kooperation;
 - die Einrichtung und Unterstützung von Zentren für Umweltschutz und Kunst im Ausland.

§ 3 Selbstlos

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt. Außerdem ist für die Vereinsmitgliedschaft erforderlich, dass das Mitglied an mindestens einem Projekt des Vereins aktiv und ehrenamtlich mitarbeitet (diese Regelung gilt nicht für Angestellte des Vereins).
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung § 9.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Vereinsmitglied schwerwiegend gegen Vereinsziele verstößt oder nicht mehr aktiv und ehrenamtlich bzw. als Angestellter innerhalb des Vereins mitarbeitet.
- (5) Der Beitrag beträgt 1% der Nettoeinnahmen der Mitglieder, jedoch mindestens 5,- DM im Monat.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Fachgruppen.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemäß § 26 BGB einzeln nach außen. Die Wahlperiode dauert 2 Jahre.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal jährlich von einem Revisor, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird, prüfen zu lassen.
- (3) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er beschließt eigenständig Investitionen außerhalb der Projektfinanzierung. Die Höhe des Investitionsbetrages für das jeweilige Haushaltsjahr regelt die Mitgliederversammlung.
- (4) Kauf und Verkauf von Immobilien sind für den Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Von § 181 BGB wird der Vorstand befreit.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Bestimmte Geschäftsbereiche, z.B. Kassenführung, kann die Mitgliederversammlung an Mitglieder außerhalb des Vorstandes delegieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich schriftlich durch den Vorstand unter Fristwahrung von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder treten zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen es verlangen. Auch hier gilt die Fristwahrung von vier Wochen.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes und des Revisors,
 - Einrichtung von Fachgruppen,
 - Prüfung des Jahres- und Finanzberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Richtlinien des Vereins,
 - Beschlussfassung von Projekten,
 - Beschlussfassung des Haushaltes,

- (4) Die Mitgliederversammlung wird einberufen und ist beschlussfähig, wenn
 - der Vorstand ordnungsgemäß eingeladen hat und
 - mindestens ein Vorstandsmitglied sowie die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu vertagen. Der Vorstand beräumt eine neue Mitgliederversammlung an, wobei diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt das Haushaltsbudget des Vorstandes.
- (7) Über Aufnahmen, Ausschlüsse, Auflösung von Fachgruppen, Kauf und Verkauf von Immobilien und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Die Fachgruppen

- (1) Zur Bearbeitung einer bestimmten Aufgabe werden durch die Mitgliederversammlung Fachgruppen eingerichtet.
- (2) Die Fachgruppen
 - arbeiten selbständig,
 - wählen einen/eine Sprecher(in),
 - benennen ihre Mitglieder aus der Mitgliederschaft,
 - Entscheiden im Rahmen ihres Haushaltsbudgets selbständig.

§ 11 Der Förderkreis

- (1) Der Verein betreibt einen Förderkreis, in dem alle Personen zusammengefasst sind, die den Verein durch regelmäßige finanzielle oder sonstige Unterstützung fördern. Die Förderer werden regelmäßig über alle wesentlichen Vereinsvorgänge informiert und mindestens einmal jährlich zu einem Förderertreffen eingeladen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Förderertätigkeit.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 18.03.1987 wirksam. Diese Änderung und Neufassung der Gründungssatzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Wahlsburg, den 08.11.1987